

Satzung „Turn- und Sportverein Weibern 1920 e.V.“

Fassung 11. September 2015

§ 1 Name und Sitz

Der am 26.09.1920 in Weibern gegründete Sportverein führt den Namen „Turn und Sportverein Weibern 1920 e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Weibern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Treten im Rahmen der Erfüllung des Vereinszweckes unüberschaubare Risiken auf, kann der Verein hiervon betroffene Bereiche oder Einheiten in eine haftungsbeschränkte Gesellschaftsform übertragen oder auslagern.
6. Der Verein ist befugt mit anderen Vereinen, die die gleichen gemeinnützigen Zwecke verfolgen, Kooperationen einzugehen. Er kann auch Bereiche oder Einheiten nach Nr. 5 auf diese Vereine übertragen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zulässig. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Handlungen.Erscheint das Mitglied zur festgesetzten Anhörung nicht, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Ausschluss ist schriftlich dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und in einer Beitragsordnung geregelt sind.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01 – 31.12. eines jeden Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Brohltal. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mind. 4 Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied des Vereins oder der Geschäftsstelle eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mind. 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8a Prüfung des Geschäftsjahres

1. Der Vorstand muss jährlich den Jahresabschluss des Steuerberaters der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Hat der Verein Bereiche oder Einheiten unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 übertragen oder ausgelagert, kommen die für die jeweiligen Gesellschaften geltenden Rechtsvorschriften und Normen zur Anwendung.

§ 9 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Alle drei sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem 2. Kassierer,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Leiter der Geschäftsstelle,
 - e) dem Ressortleiter für Jugendsport,

- f) den Vertretern der Abteilungen (Abteilungsleiter).
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Es hat diejenigen Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen,
 - d) die Bewilligung von Ausgaben,
 - e) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f) die Aufnahme, die Streichung, die Bestrafung und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
 - h) die laufende Information des Gesamtvorstandes, insb. Bei Vorkommnissen, die für den Vermögensstand des Vereins bedeutsam sind.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Vorstandssitzung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied eine Sitzung beantragt. Die Aufgabenzuordnung wird innerhalb des Vorstandes geregelt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
 7. Der Vorstand entsendet einen (ggf. mehrere) Vertreter des Vereins in die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft nach § 2 Abs. 5. Der Vereinsvertreter muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch ein Vorstandsmitglied im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
3. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem verantwortlichen Vorstandsmitglied des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Der Ressortleiter für Jugendsport wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ressortleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ressortleiter und die Abteilungsleiter werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

In ungeraden Jahren werden: der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer sowie die Abteilungsleiter Handball und Breitensport; in geraden Jahren: der 2. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der Leiter der Geschäftsstelle, der Ressortleiter Jugend sowie der Schriftführer gewählt.

§ 14 Vergütungen für Vereinsämter

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Weibern mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Weibern, 11. September 2015